

Drucks.Nr. 261 (1131)

Datum: 23.06.2020

Vorlegende Abteilung: Finanzen & Beteiligungen **Sachbearbeiter:** Herr Koch

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Über- und Außerplanmäßige Ausgaben der Gemeinde Höchst i. Odw.
- **Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Gemeindevorstand**

Erläuterungen

Nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden. Sind hiernach die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung.

Die Gemeindevertretung kann jedoch bestimmen, in welchen Fällen sie selbst über die Bewilligung von Haushaltsansatzüberschreitungen entscheiden will.

Um das Verwaltungsverfahren bei Haushaltsansatzüberschreitungen (über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen) insbesondere bei geringen Überschreitungen von Investitionsmaßnahmen zu vereinfachen, empfiehlt es sich hierfür den Gemeindevorstand mit der Bewilligung zu beauftragen.

Hierzu werden erst Haushaltsansatzüberschreitungen ab einer Höhe von mehr als 5.000,- € von der Gemeindevertretung als nach Umfang und Bedeutung erheblich eingestuft und angesehen. Dies bedeutet, dass Haushaltsansatzüberschreitungen erst ab einer Wertgrenze über 5.000,- € von der Gemeindevertretung bewilligt werden müssen. Die Bewilligung aller Ansatzüberschreitungen unter der Wertgrenze von 5.000,- € entfällt zukünftig auf den Gemeindevorstand.

Durch diese Regelung der jeweiligen Bewilligungsbefugnis entfällt nicht die weiterhin gültige Verpflichtung, die Gemeindevertretung hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies muss spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, erfolgen. Dies kann durch den jeweiligen Quartalsbericht über die Haushaltsplanabwicklung sichergestellt werden.

Ebenfalls entfällt hierdurch nicht die gesetzliche Verpflichtung die Entscheidung über die Zulassung einer Haushaltsansatzüberschreitung vor dem Entstehen der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen herbeizuführen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

KC
hm

Beschlussvorschlag:

Die Bewilligung von Haushaltsansatzüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € ($\leq 5.000,- \text{€}$) wird an den Gemeindevorstand übertragen.

Haushaltsüberschreitungen ab der Wertgrenze von 5.000,- € ($> 5.000,- \text{€}$) werden als nach Umfang und Art erheblich angesehen. Diese sind von der Gemeindevertretung nach § 100 HGO zu bewilligen und zu beschließen.

Es besteht weiterhin die Verpflichtung zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über Haushaltsansatzüberschreitungen. Dies erfolgt mit der Vorlage des Quartalsberichtes über die Haushaltsplanabwicklung (Haushaltsvollzug).

Es besteht weiterhin die gesetzliche Verpflichtung die Bewilligungen (Entscheidung über die Zulassung) einer Haushaltsansatzüberschreitung vor dem Entstehen herbeizuführen.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.

- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.

- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Unterschrift Schriftführer